

von Bezirksratherrn Siekermann (FDP)
(Anfrage Nr. 15-0331/2018)

Eingereicht am 07.02.2018 um 14:11 Uhr.

Abstellen von Werbefahrzeugen bzw. Werbeanhänger im öffentlichen Verkehrsraum

Seit einiger Zeit steht ein Werbeanhänger auf der Sallstraße (nördlich der Einmündung der Lutherstraße). Die Werbung weist auf eine Betriebsstätte an der Ecke Marienstraße/Berliner Allee hin. Der Anhänger hatte ein ordentliches Verkehrszeichen aus Hannover (H- xx xxx) und wurde jeden Tag von einer Seite zur anderen Seite versetzt. Er ist durch ein Reifenschloss gesichert. Seit einigen Tagen steht dieser Anhänger ohne KFZ-Zeichen in einer der Parkbuchten auf der Sallstraße. Das gewerbliche Abstellen dieses Anhängers schränkt den dringend benötigten Parkraum auf der Sallstraße ein.

Ich frage die Verwaltung:

1. Ist eine dauerhafte Werbung in dieser Form im Straßenbereich erlaubt?
2. Gibt es Unterschiede beim Abstellen von Fahrzeugen mit oder ohne Kennzeichen?
3. Welche Maßnahmen sind notwendig, um diese neue Form der Straßenwerbung zugunsten des Parkverkehrs zu regeln?

18.63.07.BRB
Hannover / 08.02.2018